



Inhalt:

Aktuell (Erreichbarkeit, Masernschutzgesetz, Polizeiliches Führungszeugnis)
Steuern in der Kindertagespflege (Betriebsausgabenpauschale)
Qualifizierung (Zuschuss des TEV zu Online-Angeboten)
Neue Verwaltungsvorschrift (z.B. Änderung der Kinderzahlen in der Pflegeerlaubnis)
Selbsttests
Infos aus dem Jugendamt

Aktuelles

Erreichbarkeit / Sprechzeiten

Aufgrund der aktuellen Lage sind die Fachberaterinnen auch weiterhin wechselnd im Homeoffice und so nicht immer telefonisch im Büro zu erreichen. Zu den Sprechzeiten ist unsere „Zentrale“ mit Frau Schieber unter 07181 88 77 20 jedoch immer erreichbar. Über Mail können Sie auch Ihre Fachberatung persönlich erreichen und z.B. um einen Rückruf bitten.

Masernschutzgesetz - Fristverlängerung

Die Nachweispflicht über die Masernimpfung wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Dies gilt für Tagespflegepersonen, die nach 1970 geboren wurden und für Tageskinder, die bereits vor dem 1. März 2020 in Kindertagespflege betreut wurden.

Polizeiliches Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und Haushaltsangehörige > 18 Jahre

(Rechtsgrundlage aktueller Teilplan)

„Für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für alle im Haushalt lebenden über 18 jährigen Haushaltsmitglieder zwingend vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass das **Führungszeugnis der Tagespflegeperson bei Antragstellung maximal drei Monate alt** sein darf. Das Führungszeugnis nach Belegart OE, welches vom Bundeszentralregister direkt an das Kreisjugendamt übersandt

wird, muss von der antragstellenden Tagespflegeperson beantragt werden. Hierfür hält der Tageselternverein ein Formblatt zur Vorlage bei den Stadt- und Gemeindebehörden vor.“ (...)

Neu: „Für volljährige Haushaltsmitglieder ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ausreichend, welches an die Privatadresse übersandt wird; dieses darf nicht älter als sechs Monate alt sein und kann **in Kopie** zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen eingereicht werden.“

Für beide Anträge erhalten Sie beim TEV die entsprechenden Formulare.

Das Führungszeugnis der TPP wird automatisch an das Jugendamt versendet; die Führungszeugnisse der Haushaltsangehörigen > 18 Jahre müssen nur noch in Kopie beim TEV vorliegen und können so z.B. bei Bedarf auch für ehrenamtliche Tätigkeiten verwendet werden.

Bitte behalten Sie im Blick, dass Sie im Rahmen Ihrer Pflegeerlaubnis für Ihr Kind, das 18 wird, ein Führungszeugnis brauchen.

Der TEV Schorndorf übernimmt die Kosten für die Führungszeugnisse der volljährigen Kinder im Haushalt der Tagespflegepersonen unseres Vereins.

Dazu reichen Sie bitte beim TEV zusammen mit unserem Formblatt die Gebührenbescheinigung der örtlichen Behörde ein, die Sie bei Antragstellung erhalten.

Steuern in der Kindertagespflege

Abzug der Betriebsausgabenpauschale während des Lockdowns

Während der Corona-Pandemie durften Kinder in Kindertagespflege zeitweise nicht betreut werden. Die Jugendhilfeträger bezahlten den TPP in dieser Zeit eine (teilweise reduzierte) laufende Geldleistung weiter. Für viele TPP stellt sich die Frage, ob und in welcher Höhe in dieser Zeit die Betriebsausgabenpauschale bei der Ermittlung des Gewinns aus der Kindertagespflege abgezogen werden kann.

Im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. November 2016 wird geregelt, dass der Berechnung der Betriebsausgabenpauschale die tatsächlich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit zugrunde gelegt wird.

Es ist weiter geregelt, dass die Betriebsausgabenpauschale für Zeiten, in denen die TPP verhindert ist, die Betreuungszeiten selbst zu absolvieren, die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden kann, wenn das Betreuungsgeld für diese Zeiten weiter gezahlt wird.

Aus diesen beiden Regelungen folgt, dass, wenn die Betreuungsverträge weiter laufen und lediglich „ruhen“ und eine laufende Geldleistung weiter gezahlt wird, die TPP bei der Ermittlung des Gewinns die Betriebsausgabenpauschale auf der Basis der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit weiter abziehen können (Quelle: Cornelia Teichmann-Krauth, Steuerberaterin)

Qualifizierung

Zuschuss für Online-Fortbildungen (40,-€)

Vermutlich wird es auch dieses Jahr nicht ganz einfach sein, die notwendigen 6 Unterrichtseinheiten durch „normale“ Fortbildungen in Präsenz zu bekommen. Wie erwartet stehen die Zeichen der Zeit auf „online“. Um es Ihnen ein wenig leichter und schmackhafter zu machen, an Online-Fortbildungen teilzunehmen, hat der Vorstand des TEVs entschieden, dass jede Tagespflegeperson aus unserem Verein auf Antrag einen **Zuschuss von maximal 40,- € für Online-Fortbildungen 2021** erhalten kann.

→ Dieser Zuschuss gilt ausschließlich für geeignete Online-Fortbildungen mit für die Kindertagespflege relevanten pädagogischen Inhalten. Wir behalten uns vor, im Zweifelsfall den pädagogischen Nutzen einer Veranstaltung zu hinterfragen.

→ Der Zuschuss ist eine Freiwilligkeitsleistung des TEVs ohne Anspruch auf Fortführung der Leistung über 2021 hinaus.

→ Der Zuschuss ist nicht auf andere Veranstaltungen übertragbar und wird nicht in bar ausbezahlt.

→ Bei geringen Teilnehmerbeiträgen können auch mehrere, maximal 3, Online-Fortbildungen eingereicht werden, so dass der Betrag von 40,- € ausgeschöpft werden kann.

Voraussetzungen:

- Die Tagespflegeperson ist Mitglied beim TEV Schorndorf.
- Vorlage einer Rechnung und Teilnahmebescheinigung für eine Online-Fortbildung aus 2021
- vollständig ausgefülltes Antragsformular je Online-Fortbildung
- Antragsingang bis spätestens 1 Monat nach Veranstaltungsende, letzte Frist ist der 17.12.2021
- Sollten Sie bereits im Frühjahr 2021 an einer kostenpflichtigen Online-Fortbildung teilgenommen haben, können Sie rückwirkend hierfür einen Antrag stellen.

Den „Antrag auf Zuschuss zu kostenpflichtigen Online-Fortbildungen 2021“ finden Sie im Anhang der Mail, mit der dieser Newsletter versandt wurde oder Sie bekommen ihn natürlich auch bei uns im Büro.

Neue Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege

Zum 6. April 2021 ist die neue Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege in Kraft getreten.

Hier zusammengefasst die wesentlichen Neuerungen für die bereits tätigen Tagespflegepersonen:

(...)

1.2 b) „Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als 5 fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf **10** Kinder je TPP begrenzt.“ (Anm.: bisher 5 gleichzeitig und höchstens 8 angemeldet)

1.2 c) **Tiger**: „Schließen sich mehrere TPP zusammen, können insgesamt (...) höchstens 9 Kinder gleichzeitig (...) betreut werden. (...) Ab dem 8. Zu betreuenden Kind muss eine TPP Fachkraft (...) oder eine **mit 300 UE qualifizierte TPP mit mindestens 5jähriger praktischer Tätigkeit** sein.“ (..)

Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss ist auf **15** begrenzt (...).“ (Anm.: bisher 9 gleichzeitig und höchstens 12 angemeldet)

1.3.e) „Nach Abschluss der Qualifizierung sind praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von **20 UE** pro Jahr zu absolvieren. Dabei sind zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte (...) mindestens 20 UE innerhalb von 5 Jahren nachzuweisen. (Anm.: **gilt ab 2022, weitere Infos folgen!**)“

Im Anhang leiten wir Ihnen ein Schreiben des Fachdienstes Kindertagespflege bzgl. der neuen Richtlinien weiter.

Wenn Sie Fragen haben, besonders bzgl. der neuen möglichen Platzzahlen, wenden Sie sich bitte unbedingt an Ihre Fachberatung beim TEV!!!

Selbsttests für Tagespflegepersonen und Tageskinder

Die erste Runde Test-Verteilung ist geschafft, alle Tagespflegepersonen und Tageskinder sollten bis Pfingsten mit Tests versorgt sein. Sollten noch Tageskinder in die Notbetreuung nachrücken müssen, die noch keine Tests haben, können diese zu den üblichen Sprechzeiten gegen Vorlage der Einwilligung im Büro abgeholt werden

Wir rechnen um Pfingsten herum mit einer neuen Lieferung von Tests und werden Sie entsprechend informieren.

Übrigens; falls Sie sich noch zur Impfung entscheiden - die Berechtigungen können Sie bei uns im Büro bekommen.

By the way zum Thema **NOT**betreuung: von unseren insgesamt 200 Tageskindern sind 120 in Notbetreuung angemeldet.

Rückmeldungen aus der Sachbearbeitung: der Abteilung Kinderbetreuungskosten (Zitat):

- Wird in einem Antrag auf Kindertagespflege ein **konkretes Beginn-Datum** genannt, und sind die Bescheide bereits erstellt, wird grundsätzlich der Beginn nicht mehr geändert, sollte sich die Eingewöhnung verschieben. Dies stellt einen immensen Aufwand dar (Aufhebung Bescheid, Neuberechnung Kostenbeitrag anteilig etc.) und wird nur noch in absoluten Einzelfällen zugelassen.

- Das Ende der Betreuung ist immer **der letzte tatsächliche Betreuungstag**. Nach diesem Tag kann keine bezahlte Ausfallzeit mehr gewährt werden. Auch dann nicht, wenn noch 3 Wochen danach z.B. ein Abschiedsfest stattfindet oder der geplante Urlaub der TPP eintritt.

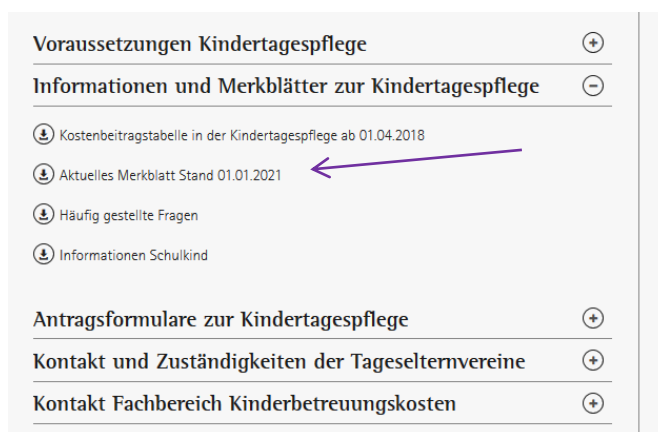
Dies ist insbesondere bei Tiger Einrichtung in letzter Zeit vermehrt negativ aufgefallen. Der letzte Tag ist immer der letzte reguläre Tag Betreuung, an dem das Kind ohne Eltern bei der TPP im regulären Umfang anwesend ist. Urlaub danach ist nicht mehr möglich.

Diese Fälle „ploppen“ meist dann auf, wenn wir von den Eltern den Kostenbeitrag anfordern und diese dann nicht bereit sind, so viel Geld für keine Betreuung zu bezahlen. Das ist für alle Seiten immer sehr unangenehm.“

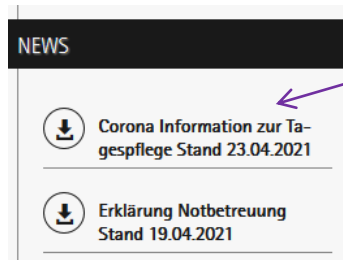
Merkblatt zur Kindertagespflege

Im Merkblatt finden Sie alle wichtigen Informationen rund um die **Ausgestaltung der laufenden Geldleistung und der Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege** im Rems-Murr-Kreis. Die aktualisierte Version mit Stand 1. Januar 2021 (u.a. → 2.2.3 Zuschüsse zur **Sozialversicherung für Kinderfrauen** und angestellte TPP (S. 7 oben) können Sie auf der Website des Kreisjugendamtes finden:

<https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/kreisjugendamt/kindertagespflege>

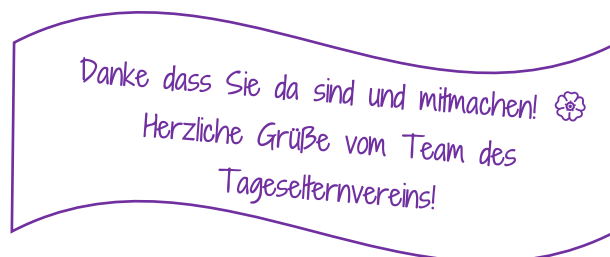


Auf derselben Seite gibt es rechts den Kasten mit aktuellen Informationen, insbesondere bzgl. der **Corona-Situation und Notbetreuung**.



Anlagen

- Formblatt Antrag auf Zuschuss zu Online-Fortbildung
- Schreiben des Fachdienstes Kindertagespflege im Kreisjugendamt zu neuen Richtlinien aus der VwV Kindertagespflege
- Merkblatt Kindertagespflege der Abteilung Kinderbetreuungskosten im Kreisjugendamt



Impressum

Newsletter 5/2021 des Tageselternvereins Schorndorf und Umgebung e.V.

Im Familienzentrum, Karlstraße 19, 73614 Schorndorf, Telefon 07181 887720, Mail info@tev-schorndorf.de; www.tev-schorndorf.de

Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9 - 11 Uhr, Do 15:30 - 18:30 Uhr

Verantwortlich für den Inhalt: Mitarbeiterinnen des TEV